

Stadt Braunschweig
Der Oberbürgermeister

Allgemeinverfügung

Die Stadt Braunschweig, Fachbereich Bürgerservice, Öffentliche Sicherheit, Abteilung Ordnungsamt erlässt folgende Allgemeinverfügung:

1. In dem Bereich der westlichen Seite des Bohlwegs, nördlich begrenzt durch die Dankwardstraße, südlich begrenzt durch die Straße Langer Hof, die sog. Bohlweg- oder Rathauskolonnaden, sowie der Straßenbahnhaltestellen „Rathaus“ und der östlichen Straßenseite Bohlweg 61 - 70 (siehe beigefügte Karte, markierter Bereich) ist es verboten
 - a. alkoholische Getränke jeder Art außerhalb gaststättenrechtlich erlaubt genutzter Flächen zu konsumieren oder
 - b. alkoholische Getränke mit sich zu führen, wenn auf Grund der konkreten Umstände die Absicht erkennbar ist, diese in dem Geltungsbereich dieser Allgemeinverfügung zu konsumieren.
2. Die Verbote gelten ab dem 3. April 2023 an Werktagen von 16.00 Uhr bis 24:00 Uhr, an Samstagen sowie an Sonn- und Feiertagen zusätzlich von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot wird hiermit das Zwangsmittel des unmittelbaren Zwanges in Form der Sicherstellung des entgegen dem Verbot nach Ziffer 1. mitgeführten Alkohols angedroht.
4. Bei einem wiederholten Verstoß wird hiermit zusätzlich ein Zwangsgeld in Höhe von 100 Euro angedroht.
5. Die sofortige Vollziehung dieser Verfügung wird aus Gründen des öffentlichen Interesses angeordnet, mit der Folge, dass eine Klage gegen diese Verfügung keine aufschiebende Wirkung hat.
6. Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Die Bekanntgabe erfolgt in der Braunschweiger Zeitung.

Begründung:

Der unter Ziffer 1. genannte Bereich des Bohlwegs stellt für Fußgänger einen der Hauptverkehrsknotenpunkte in Braunschweig dar. Er beinhaltet die Hauptverbindungsachse zwischen den Straßenbahnhaltestellen auf dem Bohlweg und Bushaltestellen auf dem Steinweg bzw. der Dankwardstraße. Diese Haltestellen stellen einen der zentralen Umsteigepunkte von den Nord-Süd-Verbindungen zu den Ost-Westverbindungen dar und sind deswegen hochfrequentiert.

Insbesondere auf der Westseite des Bohlwegs, unter den sog. Rathauskolonnaden, hatte sich seit 2015 eine immer größer werdende Freilufttrinkerszene etabliert, die den Fußgängerverkehr zum Teil erheblich behinderte und Auslöser von Bürgerbeschwerden war. Zusätzlich kam es immer wieder zu Ordnungsstörungen in Form von nicht ordnungsgemäß beseitigten Abfällen und anderen Verunreinigungen, die den Verkehrsstrom zusätzlich behinderten. Weiter waren dort eine stetig zunehmende Zahl von leichten und mittleren Straftaten insbesondere in den frühen Abendstunden festzustellen, die in vielen Fällen auch auf massiven Alkoholgenuss zurückzuführen waren.

Innerhalb der Kolonnaden befinden sich neben dem Zugang zum Braunschweiger Rathaus auch mehrere Gewerbebetriebe mit genehmigten Freisitzflächen sowie weitere

Verkaufsstellen und Dienstleister, darunter ein Kundenzentrum der Braunschweiger Verkehrs GmbH. Die Kunden dieser Betriebe und Besucher der Stadtverwaltung wurden durch die dort aufhältigen, teilweise auf Decken und mit Hunden in Gruppen lagernden Personen in ihren Laufwegen behindert, so dass letztlich auch die ansässigen Unternehmen beeinträchtigt waren.

Im Bereich des Übergangs zum Langen Hof kreuzen sich die Fußgängerströme in Nord-Süd-Richtung zwischen den o. g. Haltestellen mit denen in Ost-West-Richtung zwischen dem Einkaufszentrum in den Schlossarkaden und den Geschäften der Braunschweiger Innenstadt. Insbesondere die Ansammlungen im Eingangsbereich der dort seinerzeit noch befindlichen Bankfilialen führten häufig zu erheblichen Behinderungen. Im weiteren Verlauf der westlichen Bohlwegseite unter den Rathauskolonnaden kommt erschwerend hinzu, dass die zwischen Fuß- und Radweg befindlichen Fahrradabstellanlagen ein Ausweichen für die Passanten erschweren bzw. verhindern.

Schon im Sommer 2016 wurden im Einvernehmen mit der Polizeiinspektion Braunschweig die wesentlichen Ursachen für die Häufung der Störungen ermittelt. Diese waren seinerzeit die dort lagernden Gruppen von sog. „Punks“ insbesondere vor den damaligen Bankfilialen sowie die hohe Zahl von Freilufttrinkern, die auf die wettergeschützte Lage und die jederzeitige Verfügbarkeit von kostengünstigem Alkohol zurückzuführen waren.

Um hiergegen vorzugehen, hatte die Stadt Braunschweig eine Reihe von Maßnahmen initiiert. Mit Allgemeinverfügung vom 28. September 2016 wurde für den Bereich der Kolonnaden ein Lagerverbot erlassen, gleichzeitig wurden zunächst im Rahmen eines Pilotprojektes Streetworker in diesem Bereich eingesetzt. Parallel wurde auch der Versuch unternommen, auf die Eigentümer der Gewerbeimmobilien einzuwirken, mit dem Ziel, die Zahl der problemverursachenden Betriebe zu reduzieren.

Diese Maßnahmen wurden in den folgenden Jahren immer wieder von Schwerpunktkontrollen der Polizei, teilweise gemeinsam mit dem Zentralen Ordnungsdienst, begleitet, um durch eine hohe Kontrollintensität den Erfolg der Maßnahmen zu fördern, aber auch deren Wirksamkeit zu evaluieren. Im Ergebnis konnte die ursprüngliche Störung durch die lagernden Punks – insbesondere auch durch das Einwirken der Streetworker – dauerhaft gelöst werden.

Die Freilufttrinkerszene erwies sich hingegen als heterogen und dem Ansinnen der Betreuung und Unterstützung durch aufsuchende Sozialarbeit als nicht zugänglich.

Abgesehen von einer vorübergehenden Beruhigung durch die Auswirkungen der Corona-Pandemie und den damit verbundenen Kontaktbeschränkungen und sonstigen Einschränkungen des öffentlichen Lebens, konnten die Zahl der Straftaten und anderweitigen zumeist alkoholbedingten Störungen nicht dauerhaft vermindert werden.

Kurzzeitige Ausnahmen stellten lediglich bestimmte Anlässe wie z.B. Silvester oder der Schoduvél dar. Zu diesen Anlässen wurde ab dem Jahr 2019 dort zeitweise eine Glasverbotszone eingerichtet und den ansässigen Betrieben der Verkauf von Alkohol untersagt, was zu einem spürbaren Rückgang der Vorfälle an diesen einzelnen Tagen führte.

So waren in diesem Bereich im Jahr 2018 noch 519 Einsatze der Polizei vermerkt, darunter 40 Körperverletzungen, 18 Schlägereien und 67 Fälle von Streitigkeiten.

Aufgrund der oben genannten, zu bestimmten Anlässen dort eingerichteten Verbotszone und auch bedingt durch ein Schwerpunktprojekt der Polizei mit häufigen gezielten Kontrollen im Bereich der Kolonnaden war im Jahr 2019 zwar ein gewisser Rückgang der Einsatze verzeichnet worden. Gleichwohl waren in dem achtmonatigen Zeitraum vom 1. Mai 2019 und

31. Dezember 2019 noch 169 Einsatzanlässe zu verzeichnen, darunter 39 Einsätze mit Gewaltbezug.

In dem Zeitraum vom 1. Mai 2020 bis 30. Juli 2021 verzeichnete die Polizei in dem genannten Bereich trotz der Auswirkungen und Einschränkungen der Corona-Pandemie insgesamt noch 277 Einsätze, darunter 204 Vorgänge, die unter Alkoholeinfluss erfasst wurden. Diese Vorgänge umfassen Straftaten wie Körperverletzung (12), Bedrohung (2), Beleidigung (14), Hausfriedensbruch (14), Diebstähle (6), sexuelle Belästigung (3), Widerstand (1) sowie Verstöße gegen das Waffengesetz (1).

Im Jahr 2022 wurden dort 210 polizeiliche Einsatzanlässe registriert, darunter 137 Straftaten und 13 Ordnungswidrigkeiten. Dazu gehörten 57 Delikte im Bereich der versuchten oder vollendeten Körperverletzung, Raub und Diebstähle in 17 Fällen, Beleidigung in 18 Fällen sowie in vier Fällen Widerstand gegen bzw. Angriffe auf Vollstreckungsbeamte. Weiter deutet die steigende Zahl von Straftaten im Zusammenhang mit Betäubungsmitteln in sieben Fällen auf die Etablierung einer Drogenszene in diesem Bereich hin.

Dabei waren bis zu 75 Prozent der Vorfälle zumindest auch auf einen vorherigen Alkoholkonsum zurück zu führen. Gleichzeitig stellte die Braunschweiger Verkehrs GmbH ab Sommer 2021 eine erhebliche Zunahme der Störungen durch alkoholisierte Menschen im Bereich der Straßenbahnhaltstellen fest.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Vorfälle und wahrnehmbaren Zeichen für soziale Desorganisation, die sog. Incivilities, als ein maßgeblicher Faktor des objektiven, aber insbesondere auch des subjektiven Sicherheitsempfindens in diesem Bereich, pandemiefolgenbereinigt weiterhin überdurchschnittlich hoch sind. Beispiele für diese Incivilities sind Betrunkene, Jugendliche, die die Gegend unsicher machen oder einfach nur herumstehen, Hausierer, heruntergekommene Häuser, Autowracks, offener Konsum illegaler Drogen, Alkoholkonsum auf offener Straße, Graffiti, zerstörte Telefonzellen oder Bushaltstellen etc.. Nach Erkenntnissen der Wissenschaft geht von solchen Zeichen sozialer Desorganisation ein maßgeblicher Einfluss auf die Kriminalitätsfurcht aus. Die Bewohner eines Stadtteils betrachten die Incivilities im Sinne eines Maßstabs für den Zustand ihres Gemeinwesens. Die charakteristische Bedeutung der Incivilities ergibt sich aus ihrer Qualität als Spiegel für die Veränderung sozialer Standards und Werte: Incivilities „suggest that the organization of the community is in disarray.“ (Lewis/Salem 1986: 24).(Hohage, C. (2004). "Incivilities" und Kriminalitätsfurcht. Soziale Probleme, 15(1), 77-95).

Zu 1. – 2.:

Rechtsgrundlage für das angeordnete Alkoholverbot ist § 11 Niedersächsisches Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (NPOG) vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. 2005, S. 9), in der zurzeit geltenden Fassung. Hiernach können die Verwaltungsbehörden und die Polizei die notwendigen Maßnahmen treffen, um eine Gefahr abzuwehren.

Eine konkrete Gefahr gemäß § 2 Nr. 1 NPOG ist gegeben, wenn im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eintreten wird. Unter Schaden ist eine Schädigung sowie Störung der öffentlichen Sicherheit zu verstehen. Ein Schaden liegt vor, wenn eines der Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit verletzt wird.

Zu den Schutzgütern der öffentlichen Sicherheit, auf deren wahrscheinliche Verletzung sich der Gefahrbegriff bezieht, gehört neben der Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen des Einzelnen sowie der Bestand und das Funktionieren des Staates und seiner Einrichtungen. Geschützt

werden demnach sowohl Individual- wie auch Gemeinschaftsrechtsgüter (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.3.2012 - 6 C 12/11 -, NJW 2012, 2676 m. w. N.).

Die für die Annahme einer Gefahr erforderliche hinreichende Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts richtet sich nach dem Wert des zu schützenden Rechtsgutes. Zum Schutz hochwertiger Rechtsgüter wird also keine erhöhte Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts vorausgesetzt, sondern reicht vielmehr auch eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit hin (vgl. BVerwG, Urt. v. 25.7.2007 - 6 C 39/06 -; Urt. v. 3.7.2002 - 6 CN 8/01 -; Urt. v. 18.12.2002 - 6 CN 3/01 -, juris Rn. 24).

Für die Beurteilung, wessen Verhalten genau ursächlich für eine Gefahr ist, ist maßgeblich darauf abzustellen, wer die Gefahr unmittelbar herbeigeführt, also bei einer wertenden Zurechnung die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat. Personen, die entferntere, nur mittelbare Ursachen für den eingetretenen Erfolg gesetzt, also nur den Anlass für die unmittelbare Verursachung durch andere gegeben haben, sind in diesem Sinn keine Verursacher. Nach der gebotenen wertenden Betrachtungsweise kann allerdings auch ein als "Veranlasser" auftretender Hintermann (mit)verantwortlich sein, wenn dessen Handlung zwar nicht die polizeirechtliche Gefahrenschwelle überschritten hat, aber mit der durch den Verursacher unmittelbar herbeigeführten Gefahr oder Störung eine natürliche Einheit bildet, die die Einbeziehung des Hintermanns in die Polizeipflicht rechtfertigt (vgl. BVerwG, Beschl. v. 12.4.2006 - 7 B 30/06 -, [...], Rn. 4). Diese Kriterien sind auch für die Beurteilung heranzuziehen, welche von mehreren Verhaltensweisen einer einzelnen Person ursächlich für eine Gefahr ist; demnach kann also auch das Zusammenwirken unterschiedlicher Faktoren ausreichen (vgl. Winkelmüller/Misera, LKV 2010, 259, 262, m. w. N.).

Eine allgemeine Lebenserfahrung, dass Alkoholgenuss generell dazu führt, dass der Konsument die öffentliche Sicherheit und Ordnung stört, besteht nicht. Als allgemein bekannte Tatsache gilt jedoch, dass Alkoholkonsum den Tatentschluss, die Motive oder die Begehungsweisen bei Straftaten in hohem Maße beeinflussen und das Aggressions- und Gewaltpotential im Einzelfall erhöhen kann.

Der Alkoholkonsum als solcher ist dabei zwar auch in der Öffentlichkeit grundsätzlich rechtskonform, stellt insbesondere keine Ordnungswidrigkeit nach § 118 OWiG dar. Die Schwelle zu einem Verstoß gegen die Rechtsordnung ist allerdings überschritten, wenn es durch alkoholbedingte Ausfallerscheinungen zu Straftaten, etwa Körperverletzungen oder Sachbeschädigungen, Ordnungswidrigkeiten, insbesondere solchen nach §§ 117, 118 OWiG, oder sonstigen Rechtsverstößen kommt (vgl. Köppert, a.a.O., S. 128 ff., m. w. N.). Einen Verstoß jedenfalls gegen § 118 OWiG stellen u.a. das Urinieren, Koten und Erbrechen im öffentlichen Raum dar. Ruhestörender Lärm stellt unter dem Blickwinkel eines Verstoßes gegen § 117 OWiG sowie je nach den Örtlichkeiten auch insoweit einen "Schaden" i. S. d. Polizeirechts dar, als auch die ein weiteres Schutzgut der öffentlichen Sicherheit darstellende Unversehrtheit der Gesundheit, die auch ein Recht auf Nachtruhe einschließen kann (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4.5.2011 - 1 BvR 1502/08 -, NJW 2011, 991 m. w. N.), betroffen sein kann.

Der erforderliche Kausalzusammenhang zwischen dem verbotenen Alkoholkonsum und den zuvor bezeichneten Verstößen gegen die öffentliche Sicherheit kann sich dabei auch aus der allgemeinen Lebenserfahrung sowie entsprechenden Indizien ergeben, muss jedoch nicht zwingend auf dem ohnehin praktisch nicht möglichen unmittelbar wissenschaftlich gesicherten Nachweis der Kausalität beruhen. (vgl. OVG Lüneburg, Urt. v. 30.11.2012, - 11 KN 187/12 - juris).

Weiterhin muss nicht jeder verbotene Alkoholkonsum typischerweise zu einem Schaden, sondern nur zu einer Gefahr führen, d.h. zu einer Situation, in der mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ein Schaden droht. Letztere, d.h. die hinreichende Wahrscheinlichkeit eines Schadens ist wiederum insbesondere zum Schutz höherrangiger Rechtsgüter, zu denen die menschliche Gesundheit gehört, bereits dann zu bejahen, wenn eine mehr als nur geringfügige Wahrscheinlichkeit für den Schadenseintritt besteht. Auch die Begrenzung auf Gewaltdelikte bzw. sonstige erhebliche Beeinträchtigungen der öffentlichen Sicherheit ist zu eng, da nicht ersichtlich ist, warum unterhalb dieser Schwelle liegende Verletzungen der öffentlichen Sicherheit für die Feststellung einer abstrakten Gefahr unbeachtlich sein sollen. Der Wert des zu schützenden Rechtsgutes ist insoweit lediglich mittelbar von Bedeutung, nämlich bei der Feststellung der erforderlichen Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts (und nachfolgend natürlich für die Prüfung der Verhältnismäßigkeit).

In dem unter Ziffer 1. dargelegten Bereich halten sich seit mehreren Jahren Personengruppen unterschiedlicher Größe auf, um gemeinsam zu verweilen und Alkohol zu konsumieren. Mit zunehmender Alkoholisierung gehen eine Reihe von Begleiterscheinungen einher, die innerhalb der Gruppe bis zu Körperverletzungen reichen. Dritten gegenüber kommt es zu Belästigungen in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität, bis hin zu Beleidigungen und Bedrohungen. Eingreifende Ordnungskräfte müssen mit Widerstandshandlungen rechnen.

Diese seit Jahren anhaltenden Vorfälle führen dazu, dass Passantinnen und Passanten, Kundinnen, Kunden und Mitarbeitende der ansässigen Dienstleister und Behörden die Wege im Rahmen des Gemeingebrauchs nicht mehr unbeeinträchtigt benutzen und Nutzerinnen und Nutzer des ÖPNV die Haltestellen nicht mehr bestimmungsgemäß gebrauchen können. Diese Einschränkungen stellen letztlich eine Verletzung des Schutzguts der persönlichen Freiheit, mitunter auch der Gesundheit dar. Diese Schutzgutverletzungen führen zu einer Störung der öffentlichen Sicherheit und stellen damit eine konkrete Gefahr im obigen Sinne dar.

Aus den polizeilichen Einsatzstatistiken aber auch nach der allgemeinen Lebenserfahrung lässt sich rückschließen, dass das Vorkommen gefahrenauslösender Incivilities mit zunehmender Gruppengröße und fortdauerndem Alkoholkonsum beständig steigt. Dies ist geeignet eine Kausalität zwischen auslösendem Verhalten und Rechtsgutverletzung zu belegen.

Die mit diesen Verhaltensweisen einhergehenden Störungen unterhalb der Strafbarkeitsgrenze begünstigen darüber hinaus einen sog. „Trading-Down-Effekt“ in diesem Bereich, der das subjektive Sicherheitsempfinden potentieller Nutzer weiter reduziert und zur Verdrängung der übrigen Nutzer führt. Dies führt mittelbar auch zu einer Beeinträchtigung des Eigentums der Anlieger und stellt damit eine weitere Schutzgutverletzung dar.

Die Allgemeinverfügung richtet sich an alle Personen, die sich während der unter Ziffer 1 genannten Zeit in dem dort genannten Bereich des Bohlwegs aufhalten oder diesen durchqueren und Alkohol konsumieren oder zum sofortigen Konsum mit sich führen.

Dabei wird nicht verkannt, dass ein Alkoholverbot einen erheblichen Eingriff in die Freiheitsrechte des Einzelnen darstellt, unter anderem auch in die von Nichtstörern. Es ist daher ein strenger Maßstab an die Verhältnismäßigkeit anzulegen. Auch unter Berücksichtigung dieses Maßstabs ist die Maßnahme aber geeignet, erforderlich und angemessen.

Ein Vorgehen gegen einzelne Störer bietet, wie die Vergangenheit zeigt, keinen ausreichenden Schutz. Mit der Aussprache von Aufenthaltsverboten oder Platzverweisen im Einzelfall an Personen, die bereits als Störer identifiziert wurden, kann der Gefahr nur

punktuell und nicht wirksam begegnet werden. Zahlreiche Schwerpunktkontrollen der Polizei in diesem Bereich haben gezeigt, dass trotz eines zeitweise sehr hohen Personaleinsatzes kein dauerhaft zufriedenstellendes Ergebnis erzielt werden konnte. Die Anzahl der Vorfälle und Einsatzzahlen der Polizei sind weiterhin sehr hoch. Zudem wird der Bereich wegen der gefühlten Unsicherheit von vielen Nutzerinnen und Nutzern gemieden bzw. nur in dringend notwendigen Fällen aufgesucht.

Daher sind nach pflichtgemäßem Ermessen i. S. d. § 5 Abs. 1 NPOG alle sich im oben bezeichneten Bereich aufhaltenden Personen als Adressaten in Anspruch zu nehmen.

Die Verbote sind auch geeignet, die oben aufgezeigten Gefahren abzuwehren. Dadurch, dass in diesem Bereich kein Alkohol konsumiert werden darf, entfällt der Grund für die Gruppenbildung. Damit kommt es in der Folge auch nicht zu alkoholbedingten Ausfallerscheinungen und Incivilities. Es stellt daher eine geeignete Maßnahme dar.

Das Verbot ist zudem erforderlich. Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich. Das Lagerverbot in diesem Bereich hat nicht zu dem gewünschten Erfolg geführt, gleiches gilt für den Einsatz von Streetworkern. Auch personalintensive Kontrollen des Bereichs haben zu keiner dauerhaften Verhaltensänderung geführt. Der Versuch über die Eigentümer der entsprechenden Immobilien auf die als mutmaßlichen Mitverursacher identifizierten Kioske und Schankwirtschaften einzuwirken, ist ebenfalls erfolglos geblieben.

Lediglich zeitlich befristete Alkoholverkaufsverbote, z. B. an Silvester, haben mit zu einer kurzzeitigen Beruhigung beigetragen. Insoweit war auch ein Alkoholverkaufsverbot in den o. g. Zeiten als geeignetes Mittel zu prüfen. Dies stellt jedoch einen erheblichen Eingriff in die Rechte aus Art. 14 GG, das Recht am angemeldeten und ausgeübten Gewerbebetrieb, dar und ist somit nicht als milderer Mittel anzusehen.

Das Verbot wird auf die Werktage von 16:00 Uhr bis 24:00 Uhr, an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen zusätzlich von 0:00 Uhr bis 6:00 Uhr beschränkt. Hierbei handelt es sich um den Zeitraum, in dem sich die überwiegende Zahl der Vorfälle ereignen und diese signifikante Auswirkungen auf Dritte haben. Das Alkoholverbot erstreckt sich damit nur auf den unbedingt notwendigen Zeitraum.

Darüber hinaus ist das Verbot auf eine geringe Fläche von rund 110 mal 30 Meter beschränkt. Es besteht daher jederzeit die Möglichkeit, den Alkoholkonsum an einen anderen Ort zu verlegen, wo die Auswirkungen auf Dritte von geringerer Intensität sind.

Das Alkoholverbot ist auch angemessen. Aus Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes (GG) folgt die Pflicht des Staates, sich schützend vor Rechtsgüter wie Leben und körperliche Unversehrtheit zu stellen und diese gegebenenfalls auch vor Eingriffen von Seiten Dritter zu bewahren. Die Gesundheit und das menschliche Leben genießen daher im Lichte der Grundrechtsabwägung einen höheren Stellenwert als die allgemeine Handlungsfreiheit der Betroffenen.

Zu 3 und 4.:

Es besteht Grund zur Annahme, dass sich trotz der Untersagung nach Ziffer 1., Personen über das Alkoholverbot hinwegsetzen. Deshalb ist es zulässig und erforderlich, sofern Personen gegen die Allgemeinverfügung verstoßen, unmittelbaren Zwang gemäß §§ 64 NPOG anzuwenden und den Alkohol sicherzustellen.

Ein milderer Mittel ist nicht ersichtlich, da ausschließlich durch die sofortige Wegnahme des Alkohols gewährleistet werden kann, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht weiter gefährdet wird. Ein Platzverweis allein reicht nicht aus, da zu erwarten steht, dass unmittelbar nach Ende der Kontrolle das verbotene Verhalten fortgesetzt würde.

Da es sich bei dem beschlagnahmten Alkohol häufig um eine Sache von geringem wirtschaftlichen Wert handelt, der zudem jederzeit nachbeschafft werden kann, stellt allein die Wegnahme im Wiederholungsfall kein geeignetes Zwangsmittel dar. Hier bedarf es der Festsetzung eines angemessenen aber merkbaren Zwangsgeldes, um die erwünschte Verhaltensänderung herbeizuführen.

Zu 5.:

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung gem. § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit geltenden Fassung ist zum Schutz der Allgemeinheit erforderlich, da ausschließlich auf diesem Weg sichergestellt werden kann, dass die getroffene Anordnung unmittelbar vollziehbar ist.

In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Vorfälle in dem hier betreffenden Bereich zwar reduziert. Es hat sich jedoch gezeigt, dass eine weitere Verringerung – der immer noch hohen Zahl – mit den bisher getroffenen Maßnahmen nicht zu erreichen ist. Nunmehr besteht mit der Aufhebung aller coronabedingten Einschränkungen sogar die hohe Wahrscheinlichkeit, dass sich der Alkoholkonsum in diesem Bereich in den kommenden Monaten weiter steigert. Zugleich ist davon auszugehen, dass damit einhergehend auch die Anzahl der Vorfälle nochmals ansteigt. Vor diesem Hintergrund zwingt der Schutz der Rechte Dritter zum sofortigen Handeln (Schutz von Rechtsgütern des Einzelnen wie. z. B. Gesundheit, Leben, Eigentum). Der Abschluss eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens kann daher nicht abgewartet werden.

Das Interesse der Allgemeinheit an der sofortigen Vollziehung der Anordnungen und damit der Verhinderung von Gefahren überwiegt damit das eventuelle Aufschubinteresse der hiervon Betroffenen.

Zu 6.:

Diese Verfügung gilt mit dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der zurzeit geltenden Fassung als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 13 Abs. 3 der Hauptsatzung der Stadt Braunschweig in der Braunschweiger Zeitung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Eine Klage gegen diese Allgemeinverfügung hat nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO keine aufschiebende Wirkung.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Abs. 5 VwGO die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, beantragt werden.

Der Oberbürgermeister
i. V.
gez.
Dr. Pollmann
Stadtrat

Anlage: Kartenausschnitt der Verbotfläche